

# Amtliche Bekanntmachung



Nr. 56/2014

Veröffentlicht am: 04.08.2014

## Novellierung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience vom 10.10.2007 in der Fassung vom 23.11.2011

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67, Abs. 3 Ziff. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg v. 27.03.2012 (MBL. LSA s. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| I. Allgemeiner Teil   | 3  |
| § 1 Geltungsbereich   | 3  |
| § 2 Ziel des Studiums   | 3  |
| § 3 Akademischer Grad   | 4  |
| II. Umfang und Ablauf des Studiums                                      | 5  |
| § 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen                   | 5  |
| § 5 Studienbeginn und Studiendauer                                      | 6  |
| § 6 Gliederung und Umfang des Studiums                                  | 6  |
| § 7 Studienaufbau   | 6  |
| § 8 Art der Lehrveranstaltungen   | 7  |
| § 9 Studienfachberatung   | 8  |
| §10 Individuelle Studienpläne   | 8  |
| III. Prüfungen  | 9  |
| § 11 Prüfungsausschuss  | 9  |
| § 12 Prüfende und Beisitzende   | 10 |
| § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen      | 10 |
| § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen                   | 11 |
| § 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich                             | 12 |
| § 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen                            | 12 |
| § 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen                    | 13 |
| § 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten            | 14 |
| § 19 Wiederholung von Modulprüfungen                                    | 16 |
| § 20 Zusatzprüfungen  | 16 |
| IV. Masterabschluss   | 17 |
| § 21 Anmeldung zur Masterarbeit   | 17 |
| § 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit          | 17 |
| § 23 Kolloquium   | 18 |
| § 24 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit | 18 |
| § 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses                               | 19 |
| § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen                                      | 19 |
| § 27 Urkunde  | 20 |
| V. Schlussbestimmungen  | 20 |
| § 28 Einsicht in die Prüfungsakten                                      | 20 |
| § 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß                  | 20 |

|   |    |
|---|----|
| § 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen                                    | 21 |
| § 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren                                  | 21 |
| § 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels.....                       | 22 |
| § 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses          | 22 |
| § 34 Übergangsregelung  | 22 |
| § 35 Inkrafttreten  | 23 |
| Anlage:   | 23 |
| Studien- und Prüfungspläne des Masterstudienganges Integrative Neuroscience |    |

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau, sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges „Integrative Neuroscience“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Dieser englischsprachige Vollzeitstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird.
- (3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums, gemäß der entsprechenden Rahmenordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

### § 2

#### Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang richtet sich an besonders motivierte und befähigte Studierende. Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung eines ungewöhnlich breiten Spektrums neurowissenschaftlichen Fachwissens, die Befähigung zu eigenständiger neurowissenschaftlicher Forschungsarbeit, sowie die Vermittlung einer allgemeinen Berufsfähigkeit in vielfältigen und wechselnden Tätigkeitsfeldern.
- (2) Im Laufe des Studiums sollen Studierende grundlegende Kenntnisse in drei und vertiefte Kenntnisse in wenigstens zwei der folgenden neurowissenschaftlichen Bereiche erwerben:
- *A Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaft*
  - *B Systemische und Behaviorale Neurowissenschaft*
  - *C Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaft*
  - *D Klinische und Angewandte Neurowissenschaft*
- Dadurch sollen Studierende eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit, sowie die Grundlage für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form einer Promotion erhalten.

(3) Qualifikationsziele:

*Wissenschaftliche Befähigung:* Der Masterstudiengang „Integrative Neuroscience“ vermittelt neurowissenschaftliches Grundlagenwissen tierischen und menschlichen Verhaltens. Der Grundlagenteil deckt die gesamte Palette der neurowissenschaftlichen Arbeitsfelder ab, welche sich auf verschiedenen Beschreibungsebenen (molekularer, zellulärer, physiologischer, behavioraler, kognitiver, und theoretischer Natur) mit der Entstehung und Erklärung von Verhalten befassen. Zusätzlich ermöglichen Wahlpflichtmodule eine weitere Wissensvertiefung in einzelnen Bereichen. Die wissenschaftlichen Inhalte des Masterstudiengangs betonen eine ganzheitliche Betrachtung der verschiedenen Entstehungsebenen des Verhaltens. Die Absolventen

erwerben somit die begriffliche und methodische Flexibilität, verschiedene Beschreibungsebenen sinnvoll kombinieren zu können und, über die Studieninhalte hinaus, ergänzende Forschungsansätze verstehen zu können.

*Berufsbefähigung:* „Integrative Neuroscience“ ist ein forschungsorientierter Studiengang, der vornehmlich auf eine Promotion in neurowissenschaftlichen und neurowissenschaftsnahen Bereichen der Natur- und Ingenieurwissenschaften vorbereiten soll. Darüber hinaus erwerben Absolventen ein ausgeprägt systemisches Denkvermögen und sehr gute Analysefähigkeiten. Beides sind wertvolle Fähigkeiten für beratende und leitende Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können. Da die Ausbildung durchgehend auf Englisch und in einem internationalen Umfeld erfolgt, haben Absolventen auch Erfahrungen mit interkultureller Kommunikation gesammelt.

*Persönlichkeitsentwicklung:* Durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbständigkeit und -organisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz entwickeln sich die Studierenden zu selbstbewussten und engagierten Persönlichkeiten.

### § 3

#### Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichem Ablegen aller für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

**Master of *Science***, abgekürzt: **M.Sc.**

## II. Umfang und Ablauf des Studiums

### § 4

#### Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Studiengang sind:

a) Der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines anderen, mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

b) Der Nachweis ausreichender neurowissenschaftlich relevanter Vorkenntnisse. Die Richtgrößen für die nachzuweisenden Studienleistungen sind 120 CP in einem und 30 CP in einem zweiten der folgenden Bereiche:

- *biologisch-chemischer Fächer*
- *medizinisch-physiologischer Fächer*
- *mathematisch-physikalische-ingenieurwissenschaftliche Fächer*
- *psychologisch-kognitionswissenschaftlicher Fächer*

Wenn neurowissenschaftlich relevante Vorkenntnisse nur in geringerem Umfang nachgewiesen werden können, aber der Fehlbetrag nicht mehr als 30 CP beträgt, dann ist auch eine vorbehaltliche Zulassung möglich. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss zusätzliche naturwissenschaftliche Leistungsnachweise als Auflage erteilen, welche innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Falls diese Auflagen nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.

c) Der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens zur Eignungsfeststellung, welches in der Satzung zur hochschulinternen Auswahl im Studiengang „Integrative Neuroscience“ festgelegt ist.

d) Der Nachweis vertiefter Kenntnisse der englischen Sprache, entweder durch:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL), mindestens 79 von 120 Punkten (TOEFL iBT), oder mindestens 213 von 300 Punkten (TOEFL CBT), oder mindestens 550 von 677 Punkten (TOEFL Paper)

oder durch

- International English Language Testing System (IELTS), mindestens 6,5 von 9 Punkten,

oder durch

- Cambridge English: Proficiency, mindestens mit Note C.

oder durch

- Unicert Level III oder Level IV

(2) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

## § 5

### Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist im Wintersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich Anfertigung der Masterarbeit und Abhalten des Kolloquiums.

(3) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. Die Masterarbeit wird mit dem Kolloquium abgeschlossen.

(2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) beschrieben. Ein CP entspricht einem Studienaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden, welche sich unter anderem aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungszeiten, selbstständigen Hausarbeiten, sowie Lern- und Prüfungszeiten zusammensetzen.

(3) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 CP, welche sich auf den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich, sowie die Masterarbeit verteilen.

(4) Der Studienaufwand ist gleichmäßig über die Regelstudienzeit verteilt und beträgt in jedem Semester circa 30 CP pro Semester.

(5) Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch sowie dem beiliegenden Regelstudienplan und Prüfungsplan zu entnehmen. Regelstudienplan und Prüfungsplan zeigen die empfohlene Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit.

## § 7

### Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und freie Wahlmodule.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind. Lehrumfang und andere Einzelheiten sind dem Regelstudienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, aus denen Studierende eine bestimmte Anzahl von Teilmodulen auszuwählen haben. Lehrumfang und andere Einzelheiten sind dem Regelstudienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen die Vertiefung von Studienrichtungen, welche den individuellen Neigungen der Studierenden besonders entgegenkommen. Bei Bedarf werden die Inhalte der Wahlpflichtmodule an die Entwicklung der Lehrfächer oder des Lehrangebots der Fakultäten angepasst. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch Module anderer Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(5) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die nicht für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aber zusätzlich angeboten und belegt werden können. Lehrumfang und andere Einzelheiten sind dem Regelstudienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Alle Module und Teilmodule werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

(7) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Einzelheiten sind dem Regelstudienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(8) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen abgeschlossen, welche auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können. In der Regel sind diese Prüfungsleistungen benotet. Einzelheiten regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(9) In den Pflichtmodulen können Studierende jedoch auf Antrag in bis zu zwei Prüfungsleistungen eine unbenotete Bewertung erhalten. Einzelheiten regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(10) Auch in den Wahlmodulen können Studierende Prüfungsleistungen erbringen. Das Ergebnis wird auf Wunsch in das Zeugnis aufgenommen, aber bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (siehe § 20 Zusätzliche Prüfungsleistungen).

## § 8

### Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Projekten durchgeführt.

(2) Vorlesungen („lectures“) vermitteln einen zusammenhängenden Überblick der Fragestellungen, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches der Neurowissenschaften.

(3) Seminare („seminars“) vermitteln selbständiges wissenschaftliches Denken und Arbeiten. Unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft, fertigen Studierende Hausarbeiten oder Referate an, halten mündliche Vorträge oder beteiligen sich an Diskussionen.

(4) Übungen („tutorials“) dienen der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse. Sie ergänzen Pflichtveranstaltungen indem sie besonders schwierigen oder umfangreichen Lehrstoff aufarbeiten. Übungen bieten eine besonders interaktive und unterstützende Lehrsituation und richten sich an Studierende mit lückenhaften Vorkenntnissen in dem behandelten Teilbereich.

(5) Praktika („laboratories“) vermitteln den Umgang mit neurowissenschaftlichen Fragestellungen und mit neurowissenschaftlicher Forschungsmethodik. Sie werden in Kleingruppen durchgeführt und fordern ein hohes Maß an praktischer Eigentätigkeit. Unter Anleitung und Aufsicht werden empirisch-experimentelle Aufgabenstellungen selbstständig bearbeitet und ausgewertet. Die Ergebnisse werden in der Regel in einem schriftlichen Laborbericht festgehalten.

(6) Projekte („laboratory rotations“) bezeichnen die eigenständige Bearbeitung einer originellen Aufgabenstellung in einer gastgebenden Forschungsgruppe, welche die Studierenden individuell wählen können. Neben einer mindestens vierwöchigen Forschungsarbeit unter Anleitung einer verantwortlichen Lehrkraft, beinhaltet das Projekt auch eine schriftliche Abschlussarbeit und einen mündlichen Seminarvortrag.

(7) Auch Gruppenarbeit ist als Lernform möglich, sofern die verantwortliche Lehrkraft dies vorsieht.

## § 9

### Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des Studienganges werden einführende Veranstaltungen angeboten, um die Orientierung im Studiengang und an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern.
- (2) Das Modulhandbuch und der Regelstudienplan enthalten wichtige Informationen für die Planung des individuellen Studiums.
- (3) Die beiden Fachberater des Studiengangs sind auf der Homepage des Studiengangs und der Fakultät für Naturwissenschaften angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit und aus unterschiedlichsten Anlässen in Anspruch genommen werden, beispielsweise bei
  - *Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,*
  - *der Wahl der Studienschwerpunkte,*
  - *wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit,*
  - *nicht bestanden Prüfungen,*
  - *Studiengangs- oder Hochschulwechsel,*
  - *Auslandsstudium und individueller Studienplangestaltung.*
- (5) Studierende, die nach zwei Semestern Studienleistungen im Umfang von weniger als 32 CP abgeschlossen haben, haben sich einer Pflichtberatung unterziehen.

## **§10**

### **Individuelle Studienpläne**

- (1) Individuelle Studienpläne sind mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses grundsätzlich möglich.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit, wenn dies durch besondere Umstände erschwert ist (zum Beispiel Umstände familiärer oder medizinischer Art).
- (3) Die Ansprechpartner bei der Erstellung eines individuellen Studienplans sind die Fachberater des Studiengangs.

## **III. Prüfungen**

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus neun (9) Mitgliedern gebildet. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Fakultätsräte der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät. Bei der Wahl der Mitglieder wird darauf geachtet, dass alle an der Lehre beteiligten Einrichtungen – einschließlich des Leibniz Instituts für Neurobiologie – angemessen vertreten sind.
- (3) Jede Fächergruppe A bis D (siehe § 2, Absatz 2) muss durch mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied sind jeweils Mitglieder der Fakultät für Naturwissenschaften beziehungsweise der Medizinischen Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterin oder als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch das Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften unterstützt.

## § 12

### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Personen zu bestellen.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei prüfungsberechtigte Personen und eine beisitzende Person zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit sind zwei prüfungsberechtigte Personen zu bestellen, unter denen sich mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer befinden muss (siehe § 22, Absatz 2). Für die Bewertung des Kolloquiums der Masterarbeit ist zusätzlich noch eine beisitzende Person zu bestellen.

(5) Studierende können für mündliche Prüfungen und für die Masterarbeit die gewünschten Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 13

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen werden ECTS-Noten übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie einbezogen.

(4) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Die Entscheidung über eine Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt sein.

(6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies durch den Prüfungsausschuss durch Bescheid zu begründen. Die Beweislast nicht hinreichender Voraussetzungen liegt bei der über die Anerkennung befindenden Stelle. Der oder dem Studierenden sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wodurch eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.

## § 14

### Arten von Prüfungsleistungen

(1) Zu Beginn jeden Semesters legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den verantwortlichen Dozenten die Termine, die Art und die Modalitäten der anstehenden Prüfungsleistungen fest.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

- *Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Absatz 2),*
- *Mündliche Prüfung (Absatz 3),*
- *Hausarbeit (Absatz 4),*
- *Seminarvortrag (Absatz 5)*
- *Experimentelle Arbeit (Absatz 6)*

(3) In einer **Klausur** sollen Studierende zeigen, dass sie fachliche Problemstellungen verstehen und sie mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen können. Klausuren sind beaufsichtigt und die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden vorab bekannt gemacht. Die Ergebnisse sollen den Studierenden innerhalb von 4 Wochen bekannt gegeben werden (siehe § 19, Absatz 2). Schriftliche Prüfungen können Softwaregestützt durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden.

(4) In einer **mündlichen Prüfung** sollen Studierende zeigen, dass sie spezielle Fragestellungen beantworten und die Zusammenhänge des Fachgebietes darstellen können. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Studierenden statt und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten für jeden Studierenden. Ein Protokoll hält die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung fest und wird von Prüfenden und Beisitzenden unterschrieben. Die Ergebnisse werden den Studierenden im unmittelbaren Anschluss bekannt gegeben.

(5) Eine Hausarbeit befasst sich mit einer umgrenzten Aufgabenstellung, welche innerhalb von ein bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

(6) Ein Seminarvortrag umfasst die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem des Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, sowie die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 30 Minuten.



(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung von Experimenten, sowie eine schriftliche Darstellung des Versuchsaufbaus, der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(8) Für Prüfungsleistungen, welche in anderen Studiengängen erbracht werden, gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

## § 15

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes, sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## § 16

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende des Studienganges, welche eine mündliche Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu diesem Prüfungstermin angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Jedoch sind auf Antrag der zu prüfenden Studierenden Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 17

### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zu den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Abweichendes beschließt.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen, sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden, sowie Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(5) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind, oder wenn die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde, oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(7) Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind bis zum Ende des Semesters abzulegen in welchem das Modul oder Teilmodul belegt wurde. Wird diese Frist um mehr als zwei Semester überschritten, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen die Fristüberschreitung nachweislich nicht zu vertreten haben.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Deutsche Note | Internationale Note |                   |   |
|---------------|---------------------|-------------------|---|
| 1             | A=4.0               | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   |
| 2             | B=3.0               | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3             | C=2.0               | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4             | D=1.0               | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5             | F=0.0               | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden, die deutschen Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Unbenotete Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

| Deutsche Note   | Internationale Note |   |
|-----------------|---------------------|---|
| bestanden       | Pass                | eine Leistung, die den Anforderung genügt                                       |
| nicht bestanden | Fail                | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder Prüfungskandidatin / jedem Prüfungskandidaten addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(5) Die Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) errechnet sich wie folgt: Hat die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat die nach Abs. 4 für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut (1), wenn sie /er mindestens 80 Prozent,

gut (2), wenn sie /er mindestens 60 aber weniger als 80 Prozent,

befriedigend (3), wenn sie/er mindestens 40 aber weniger als 60 Prozent,

ausreichend (4), wenn sie/er mindestens 0 aber weniger als 40 Prozent,

der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punktzahl erreicht hat.

(6) Bei der Bildung einer Note aus dem einfachen Durchschnitt mehrerer einzelner Prüfungsleistungen berücksichtigt das Ergebnis nur eine Dezimalstelle nach dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei der Bildung einer Note aus dem gewichteten Durchschnitt mehrerer einzelner Prüfungsleistungen wird jede Leistung mit der Anzahl der CP gewichtet, welche ihr im Regelstudienplan zugeordnet sind. Das Ergebnis berücksichtigt nur eine Dezimalstelle nach dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung der einfache Durchschnitt der Einzelnoten (mit einer Dezimalstelle, siehe Absatz 4; abweichend von Absatz 2).

(9) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote der gewichtete Durchschnitt der Einzelnoten (mit einer Dezimalstelle im Ergebnis, siehe Absatz 5; abweichend von Absatz 2).

(10) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten (mit einer Dezimalstelle im Ergebnis, siehe Absatz 5) aller benoteten Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Das Prädikat lautet:

| <b>Bei einer Durchschnittsnote</b> | <b>Prädikat</b>   |
|------------------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5             | sehr gut          |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5     | gut               |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5     | befriedigend      |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0     | ausreichend       |
| ab 4,1                             | nicht ausreichend |

## § 19

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, welche nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Eine dritte Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als begründete Ausnahmefälle gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der betroffenen Studierenden, wenn diese für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ursächlich waren.

(2) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll so frühzeitig erfolgen, dass eine angemessene Vorbereitungszeit für Wiederholungsprüfungen bleibt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 4 Wochen und spätestens zwei Semester nach Nichtbestehen der vorangegangenen Prüfung abzulegen, sofern den betroffenen Studierenden nicht, wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde. Für den Antrag auf Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt § 17 entsprechend.

(4) Eine dritte Wiederholungsprüfung muss schriftlich beantragt und begründet werden. Der Antrag soll so frühzeitig erfolgen, dass die in Absatz 3 genannten Fristen eingehalten werden können.

(5) Für die Bewertung von zweiten und dritten Wiederholungsprüfungen gilt § 18 entsprechend.

(6) Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen trifft der Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 17 entsprechend.

(7) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(8) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## § 20

### Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) In den freien Wahlmodulen können Studierende weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, welche den Umfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule übersteigen.

(2) Die Bewertung der zusätzlichen Prüfungsleistungen wird auf Antrag in die Zeugnisse und Bescheinigungen der Studienleistungen aufgenommen. Allerdings werden zusätzlichen Prüfungsleistungen bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## IV. Masterabschluss

### § 21

#### Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die Immatrikulation an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang, sowie den Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 CP voraus. Fehlende Prüfungsleistungen können auf Antrag innerhalb von spätestens zwei Semestern nachgereicht werden. Die Entscheidung hierzu fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit, sowie für den Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit und für einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin beizufügen. Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist ebenfalls beizulegen.

(3) Mit der erfolgten Zulassung ist die Masterarbeit verbindlich angemeldet. Das Datum der Zulassung zählt als Beginn der Bearbeitungszeit und wird beim Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften aktenkundig gemacht.

(4) Ein Rücktritt von dem Antrag auf Zulassung ist möglich, solange die Zulassung noch nicht erfolgt ist. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(5) Die Anmeldung der Masterarbeit soll in der Regel zu Beginn des vierten Semesters erfolgen.

### § 22

#### Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden eine anspruchsvolle neurowissenschaftliche Fragestellung eigenständig bearbeiten und lösen können. Die Schwierigkeit der Aufgabenstellung soll der vorgesehenen Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Die prüfungsberechtigten Personen gemäß § 12 Absatz 1 sind zur Ausgabe von Themen und zur Betreuung von Masterarbeiten berechtigt, sofern sie Angehörige der Fakultät für Naturwissenschaften oder der Medizinischen Fakultät sind. Mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch prüfungsberechtigte Personen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, Themen ausgeben und Masterarbeiten betreuen. In letzterem Fall muss jedoch die zweite prüfende Person einer der beiden genannten Fakultäten angehören. In jedem Fall ist die Aufgabenstellung von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin einer der beiden Fakultäten zu bestätigen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit von höchstens zwei Studierenden angefertigt werden. Der Einzelbeitrag beider Studierenden muss jedoch objektiv abgrenzbar (zum Beispiel durch die Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen) und als eine eigenständige Prüfungsleistung bewertbar sein, welche allen in Absatz 1 genannten Ansprüchen genügt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt von der Anmeldung bis zur Abgabe der schriftliche Masterarbeit sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin beizulegen.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die schriftliche Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Für die Bewertung gilt § 17 entsprechend. Die Gesamtnote der Masterarbeit wird zu 2/3 aus der Note der schriftlichen Masterarbeit und zu 1/3 aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet.

## **§ 23**

### **Kolloquium**

(1) Im Kolloquium der Masterarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie die Ergebnisse ihrer Bearbeitung der Themenstellung schlüssig darstellen und fachkundig verteidigen können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die schriftliche Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung von den beiden Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich noch weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen der Inhalt und die Ergebnisse der Masterarbeit in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt werden, sowie anschließend Fragen zum Fachgebiet des Themas beantwortet werden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten oder, im Fall einer Gemeinschaftsarbeit 90 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit**

(1) Es besteht die einmalige Möglichkeit, das Thema einer Masterarbeit zurückzugeben und im Anschluss ein neues Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas gilt als Wiederholung der Masterarbeit. Eine Rückgabe aufgrund längerer Krankheit ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeit anzurechnen.

(2) Wenn eine Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann sie einmalig mit einem neuem Thema wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde.

(4) Ein neues Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Masterarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 25**

## **Gesamtergebnis des Masterabschlusses**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, welche laut Studienplan für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in einer gewichteten Gesamtnote (engl. „grade point average“) zusammengefasst. Zu diesem Zweck werden alle benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Creditpunkten gewichtet und das arithmetische Mittel gebildet. Die gewichtete Gesamtnote wird mit drei Dezimalstellen nach dem Komma in der offiziellen Bescheinigung (engl. „transcript of records“) ausgewiesen.
- (3) Die Endnote des Master-Abschlusses errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Gesamtnote der Masterarbeit und der gewichteten Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Im Zeugnis wird Endnote mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen (entsprechend § 15 Absatz 5).
- (4) Ist das in Absatz 3 erwähnte arithmetische Mittel besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss erforderliche Prüfungsleistung, die schriftliche Masterarbeit, oder das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 26**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist innerhalb von vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Gleichzeitig ist eine offizielle Bescheinigung (engl. „transcript of records“) auszustellen, in welcher das Thema der Masterarbeit, die Bewertungen der erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit, sowie die gewichtete Gesamtnote und die ECTS Note ausgewiesen sind.
- (3) In Verbindung mit der offiziellen Bescheinigung erhalten die Studierenden auch ein „Diploma Supplement“.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auch darauf hingewiesen wird, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine offizielle Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung vermerkt auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen und ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 27**

### **Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde, welche die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Auf schriftlichen Antrag wird ehemaligen Studierenden bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften zu stellen, welches den Ort und die Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

### § 29

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die Prüfende oder den Prüfenden oder die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 30

#### Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine



Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 31**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Naturwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

## **§ 32**

### **Entziehung/Widerruf des akademischen Titels**

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

## **§ 33**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen, sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 34**

### **Übergangsregelung**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 im Studiengang „Integrative Neuroscience“ immatrikuliert werden. Studierende, die schon zuvor im Studiengang „Integrative Neuroscience“ immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist unwiderruflich und schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften zu stellen.

## **§ 35**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften vom 15.01.2014, des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 02.07.2014, und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.07.2014.

Magdeburg, 18.07.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- 1.) Studien- und Prüfungsplan
- 2.) Regelstudienplan

**Anlage zur Prüfungsordnung**  
**für den internationalen Master– Studiengang**

**„Integrative Neuroscience“**

**vom 15.01.2014**

**Prüfungsplan Master–Studium**

**I. Pflichtveranstaltungen**

| Mod.       | Titel                                       | 1. Sem  | 2. Sem | 3. Sem | 4. Sem. |    |    |    |    |           |  |
|------------|---|---|--------|--------|---------|----|----|----|----|-----------|--|
|            |   | PL  | CP     | PL     | CP      | PL | CP | PL | CP | CP        |  |
| <b>GA1</b> | <b>Molecular and cellular neuroscience</b>  |   |        |        |         |    |    |    |    | <b>17</b> |  |
| <b>GA2</b> |   |   |        |        |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 101L Cellular Neurophysiology (lecture)                 | K120   | 3      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 101P Cellular Neurophysiology (lab)                     | EB     | 2      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 102L Basic Molecular and Cell Biology (lecture)         | K120   | 3      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 102P Basic Molecular and Cell Biology (lab)             | EB     | 1      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 111L Molecular and Cellular Neurobiology (lecture)      |        |        | K120    | 3  |    |    |    |           |  |
|            |   | 111P Molecular and Cellular Neurobiology (lab)          |        |        | EB      | 2  |    |    |    |           |  |
|            |   | 112L Development and Plasticity (lecture)               |        |        | K120    | 3  |    |    |    |           |  |
| <b>GB</b>  | <b>Systems and behavioural neuroscience</b> |   |        |        |         |    |    |    |    | <b>15</b> |  |
|            |   |   |        |        |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 103L Integrative and Comparative Neuroanatomy (lecture) | K120   | 3      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 103P Integrative and Comparative Neuroanatomy (lab)     | EB     | 1      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 104 Neuroethology (lecture)                             | none   | 3      |         |    |    |    |    |           |  |
|            |   | 113L Systems Neurophysiology (lecture)                  |        |        | K120    | 3  |    |    |    |           |  |
|            |   | 113P Systems Neurophysiology (lab)                      |        |        | EB      | 2  |    |    |    |           |  |
|            | 114 Learning and Memory (lecture)           |   |        | none   | 3       |    |    |    |    |           |  |





| Mod.      | Wahlpflichtveranstaltungen                        | 7. Sem. | 8. Sem. | 9. Sem. | 10. Sem |              |    |      |    |           |
|-----------|---|---------|---------|---------|---------|--------------|----|------|----|-----------|
|           |   | PL      | CP      | PL      | CP      | PL           | CP | PL   | CP | CP        |
| <b>GC</b> | <b>Theoretical and computational neuroscience</b> |         |         |         |         |              |    |      |    | <b>12</b> |
|           | 105T Theoretical Neuroscience I (tutorial)        | HA      | 2       |         |         |              |    |      |    |           |
|           | 106T Mathematical foundations (tutorial)          | HA      | 2       |         |         |              |    |      |    |           |
|           | 115T Theoretical neuroscience II (tutorial)       |         |         | HA      | 2       |              |    |      |    |           |
|           | 116T Biological statistics (tutorial)             |         |         | HA      | 2       |              |    |      |    |           |
| <b>VC</b> | 221L Spiking networks (lecture)                   |         |         |         |         | K60 od. SV30 | 3  |      |    |           |
|           | 221T Spiking networks (tutorial)                  |         |         |         |         | EB           | 1  |      |    |           |
|           |   |         |         |         |         |              |    |      |    |           |
|           | <b>Clinical and applied neuroscience</b>          |         |         |         |         |              |    |      |    | <b>12</b> |
| <b>VD</b> | 241 Clinical neuroscience (lecture)               |         |         |         |         | K60 od. SV30 | 4  |      |    |           |
|           | 242 Cognitive neuroimaging (lecture)              |         |         |         |         | K60 od. SV30 | 4  |      |    |           |
|           | 214L Behavioural pharmacology (lecture)           |         |         |         |         | K60 od. SV30 | 3  |      |    |           |
|           | 214P Behavioural pharmacology (lab)               |         |         |         |         | EB           | 1  |      |    |           |
| <b>X</b>  | <b>Professional skills</b>                        |         |         |         |         |              |    |      |    | <b>8</b>  |
|           | 180 Journal Club                                  | SV30    | 2       | SV30    | 2       | SV30         | 2  | SV30 | 2  |           |
|           | 107 Introduction to Matlab                        | HA      | 2       |         |         |              |    |      |    |           |
|           |   |         |         |         |         |              |    |      |    |           |
|           | <b>Wahlpflichtveranstaltungen</b>                 |         |         |         |         |              |    |      |    | <b>68</b> |

### Legende:

CP = Anzahl der Credit Points

EB = Einzelbericht (z.B. Laborbericht)

NN = liegt im Ermessen des Dozenten

HA = Hausarbeit

K20 = Klausur (20 min Dauer)

K60 = Klausur (60 min Dauer)

K120 = Klausur (120 min Dauer)

PL = Prüfungsleistung

SV30 = Seminarvortrag (30 min Dauer)